

14. Mai 1941.

Verhandlungen mit Deutschland.

1. Die schweizerische Delegation wird ermächtigt, die Verhandlungen auf der Grundlage des deutschen Vorschlages, soweit er anlässlich der Präliminar-Besprechungen in Berlin präzisiert wurde, weiterzuführen. Darnach ist dafür Sorge zu tragen, dass die effektive Inanspruchnahme des Clearingvorschusses etappenweise erfolgt, um erst im letzten Vierteljahr 1942 das vorgesehene Maximum zu erreichen. Für die Innehaltung des sich auf diese Weise ergebenden Fälligkeitsplanes hat Deutschland die Verantwortung zu übernehmen, damit die etappenweise Staffelung des Vorschusses sichergestellt ist. Zur Erleichterung der Zinslast ist die Wiedereinführung von Auszahlungsfristen bis zu 6 Monaten vorzusehen.

Die Zustimmung der Schweiz zu einer Erhöhung des Clearingvorschusses im Sinne von Ziffer 1 ist an folgende weiteren Voraussetzungen geknüpft:

2. Nicht nur für die Dauer des Abkommens, das bis Ende 1942 zu befristen ist, sondern darüber hinaus, solange bis die Vorschüsse vollständig abgetragen sind, ist von Deutschland die Lieferung von Kohle und Eisen fest zuzusagen und zwar

im Mindestausmass von 200'000 Tonnen monatlich für Kohle,
im Mindestausmass von 15'000 Tonnen monatlich (einschliesslich Böhmen und Mähren) für Eisen.

Für die Lieferungen nach dem 31. Dezember 1942 ist in einem angemessenen Umfange die Verrechnung mit dem bevorschussten Clearingguthaben sicherzustellen, um deren allmähliche Tilgung einzuleiten.

3. Es ist in konkreter Weise Gewähr dafür zu bieten, dass der Durchlauf auf dem Land- und auf dem Wasserweg der für die Schweiz bestimmten Güter beim Transit durch Deutschland sowie durch die unter deutschem Einfluss stehenden Gebiete nicht ungünstiger behandelt wird als es bei den für Deutschland selbst bestimmten Gütern der Fall ist.



4. In irgendeiner Form ist die Zusicherung zu geben, dass auch die von der Schweiz zeitgecharterten Schiffe griechischer Nationalität, die ausschliesslich zur Versorgung der Schweiz mit den für sie notwendigen Waren verwendet werden und die als ausschliesslich im Dienste der schweizerischen Versorgung stehend gekennzeichnet sind, jede Rücksicht von deutscher Seite erfahren sollen, die mit der Kriegslage irgendwie vereinbar ist.

5 a) Die Gegenblockade ist so auszugestalten, dass sie einen möglichst normalen Export der Schweiz mit den neutralen Staaten Europas sowie mit ganz Uebersee nicht unmöglich macht. Zu diesem Zwecke ist eine weitere Ergänzung der Freiliste und eine angemessene Erhöhung einzelner Kontingente vorzusehen. Ferner ist zu versuchen, die Liste der geleitscheinpflichtigen Waren nochmals zu reduzieren (elektrische Maschinen, Uhrwerke) und auf alle Fälle eine Praxis in der Erteilung der Geleitscheine sicherzustellen, welche eine ausreihende Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit den in Betracht kommenden dritten Staaten ermöglicht.

b) Um die Erreichung dieses Ziels zu erleichtern, ist die schweizerische Delegation ermächtigt, wenn nötig die Zusicherung zu geben, dass die Schweiz ein Verbot des Versands von Waren mit der Briefpost erlassen wird. Wenn es sich nicht vermeiden lässt, kann äusserstenfalls auch die Verpflichtung übernommen werden, die Gültigkeit der schweizerischen Ausfuhrbewilligungen für geleitscheinpflichtige Waren nach den Weststaaten und Uebersee auf den Leitweg über Bellegarde zu beschränken, vorausgesetzt, dass Deutschland seinerseits bereit ist, diese Eisenbahnlinie allgemein auch für die Einfuhr von Gütern in die Schweiz wieder zu öffnen.

c) Eine direkte schweizerische Kontrolle der Geleitscheine ist strikte abzulehnen.

6. Die Bezahlung von durch Deutschland requirierten Waren hat in freien Devisen, bzw. zulasten des freien Kontos der Reichsbank stattzufinden.

7. Die zulasten der freien Quote der Reichsbank zu transferierenden Zahlungen auf dem Gebiete der Assekuranz sind angemessen zu erhöhen und auch auf die entsprechenden Zahlungsüberweisungen aus Belgien und Holland auszudehnen.

sig. Homberger